

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung – Drucksachen 17/1624, 17/1819 Nr. 2 –

Einhundertneunte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Problem

Anpassung der Ausfuhrliste an die Änderungen des Wassenaar-Arrangements für konventionelle Rüstungsgüter; Neufassung des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 428/2009.

B. Lösung

Einstimmige Empfehlung, die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 17/1624 nicht zu verlangen

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Durch die Änderungen von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste werden die Genehmigungspflichten für Ausfuhren und Verbringungen für Rüstungsgüter nach § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) geringfügig erweitert. Dies führt allerdings voraussichtlich zu keinen relevanten Änderungen der Antragszahlen für Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigungen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die Änderungen von Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste haben allenfalls geringfügige Auswirkungen auf die Genehmigungspflichten für Verbringungen nach § 7 Absatz 2 AWV und keine Auswirkungen auf Ausfuhrerlaubnispflichten. Die Änderungen von Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste übernehmen im Übrigen aus Gründen der Buß- und Strafbewehrung nur die bereits geltenden Ausfuhrerlaubnispflichten der EG-Dual-Use-Verordnung. Etwaige geringfügige Auswirkungen sind nicht zu quantifizieren. Daher haben die Änderungen der Ausfuhrliste keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

E. Sonstige Kosten

Die Änderungen von Teil I Abschnitt A und C der Ausfuhrliste führen voraussichtlich zu keinen Veränderungen der Antragszahlen für Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigungen. Daher sind keine Auswirkungen für die Wirtschaft einschließlich mittelständischer Unternehmen zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

F. Bürokratiekosten

Informationspflichten für die Wirtschaft

Mit der Verordnung werden drei bestehende Informationspflichten der Wirtschaft in ihrem Anwendungsbereich geringfügig ausgeweitet. Die Höhe der Belastungen lässt sich nicht quantifizieren, da für die zusätzlich erfassten Güter voraussichtlich nur selten Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigungen beantragt werden.

Informationspflichten der Verwaltung und der Bürger

Die Verordnung tangiert keine Informationspflichten der Verwaltung und der Bürger.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 17/1624 nicht zu verlangen.

Berlin, den 9. Juni 2010

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Eduard Oswald
Vorsitzender

Rolf Hempelmann
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Rolf Hempelmann

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 17/16241** wurde am 20. Mai 2010 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Bundestages dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie dem Auswärtigen Ausschuss, dem Rechtsausschuss und dem Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Ausfuhrliste soll neu gefasst und an internationale Vereinbarungen angepasst werden. Es handelt sich dabei überwiegend um Änderungen redaktioneller Natur. Änderungen des Wassenaar Arrangements für konventionelle Rüstungsgüter und eine Neufassung des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 soll erreicht werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 17/1624 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 17/1624 in seiner 16. Sitzung am 16. Juni 2010 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 17/1624 in seiner 15. Sitzung am 9. Juni 2010 beraten und einstimmig die Annahme empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 17/1624 in seiner 36. Sitzung am 9. Juni 2010 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Verordnung auf Drucksache 17/1624 in seiner 14. Sitzung am 9. Juni 2010 abschließend beraten und einstimmig dem Deutschen Bundestag empfohlen, die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 17/1624 nicht zu verlangen.

Berlin, den 9. Juni 2010

Rolf Hempelmann
Berichterstatter